

# Anlieferbedingungen der Weidmüller Interface GmbH & Co. KG am Weidmüller Distribution Centre Hörselberg-Hainich

Anlage zur TLB\_0001

**Weidmüller** 

# Vereinbarung für Lieferanten

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung .....</b>	<b>4</b>
Vorwort.....	4
Zielsetzung.....	5
Geltungsbereich .....	5
Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben.....	5
<b>Begriffsdefinitionen .....</b>	<b>6</b>
Verpackungseinheit.....	6
Packgut.....	6
Produktverpackung .....	6
Packhilfsmittel.....	6
Verpackungseinheit .....	6
Packstück.....	7
Ladehilfsmittel.....	7
Packmittel .....	7
Packstück .....	7
Ladeeinheit.....	7
Ladeeinheitsicherungsmittel.....	7
Ladeeinheit .....	7
<b>Informationen zur Anlieferung .....</b>	<b>8</b>
Anlieferadresse .....	8
Allgemeine Informationen zur Warenannahme .....	9
Lieferscheine .....	9
Wareneingangsprüfung .....	9
Auftragsbestätigung.....	10
Anlieferung von Gefahrgut.....	10
Importabwicklung .....	10
Langzeit-Lieferantenerklärung .....	11
Logistische Beanstandungen.....	12
Abholaufträge .....	13
<b>Verpackungseinheiten und ihre Kennzeichnung.....</b>	<b>14</b>
Bestandteile einer Verpackungseinheit (VPE) .....	14

Zugelassene Materialien für Produktverpackungen .....	14
Anforderungen an Produktverpackungen und Verpackungseinheiten.....	15
Kennzeichnung von Verpackungseinheiten .....	16
<b>Packstücke und ihre Kennzeichnung.....</b>	<b>18</b>
Bestandteile eines Packstücks .....	18
Euronormbehälter (ENB) .....	18
Gewichtsbeschränkungen .....	19
Bereitstellung von ENB.....	19
Lagerung von ENB .....	20
Kennzeichnung von Packstücken.....	20
<b>Ladeeinheiten und ihre Kennzeichnung.....</b>	<b>21</b>
Bestandteile einer Ladeeinheit .....	21
Anforderungen an Paletten.....	21
Vorgaben zur Anlieferung und Anordnung von Ladeeinheiten .....	22
Packstückinhaltsliste .....	25

## Einleitung

### Vorwort

Sehr geehrte Weidmüller Lieferanten,

klassische material- und warenflussbezogene Aufgaben sind zu einer umfassenden, kundenorientierten Managementfunktion geworden. Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Flexibilität und somit die Qualität der Logistik sind entscheidende Faktoren im Wettbewerb. Dieses hohe Maß an Prozessqualität kann Weidmüller nur gemeinsam mit zuverlässigen und eng kooperierenden Lieferanten erbringen.

Die Weidmüller Logistikvereinbarung dient als Vereinbarung für die aktuell geltenden Regelungen zur Abwicklung der Anlieferungen an die neue Logistikkrehscheibe, welche durch Weidmüller (im weiteren WDC genannt) in Hörselberg-Hainich betrieben wird. Auf Basis dieser Vereinbarung werden effizientere Schnittstellen geschaffen, um einen störungsfreien Materialfluss zwischen Lieferanten, Weidmüller und WDC unter Berücksichtigung qualitativer, wirtschaftlicher und ökologischer Aspekte zu gewährleisten.

Für Fragen, Anregungen und Ideen zur gemeinsamen Verbesserung der Abläufe, kontaktieren Sie bitte Ihren zuständigen Disponenten.

Wir freuen uns auf eine gute und effektive Zusammenarbeit mit Ihnen.  
Let's connect.



Klaus Luther  
Executive Vice President  
Global Logistics + SCM



Claas Radtke  
Executive Vice President  
Global Procurement



## Zielsetzung

Die Logistikvereinbarung informiert Lieferanten über Weidmüllers Anlieferbedingungen und weitere logistische Anforderungen. Auf Basis dieser Vereinbarung ist das gemeinsame Ziel einen störungsfreien Materialfluss, unter Berücksichtigung sämtlicher qualitativer sowie wirtschaftlicher Aspekte, zu erreichen.

## Geltungsbereich

Die Anlieferbedingungen gelten für alle Weidmüller-Lieferanten. Diese beschreibt die Grundsätze der Transport-, Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften sowie Anforderungen an ergänzende Verpackungsmittel. Diese beziehen sich auf den Anlieferort WDC in Hörselberg-Hainich. Es gilt immer die aktuelle Version dieser Vereinbarung. Zusätzlich zu diesem Dokument gelten weiterhin auch die Weidmüller Einkaufsbedingungen in der jeweils aktuellen Version. Gegenstand dieser Vereinbarung sind alle Produkte, die über das Weidmüller Distribution Centre (WDC) in Hörselberg-Hainich distribuiert werden. Auf die Benennung der Produkte im Einzelnen wird in dieser Vereinbarung verzichtet. Sie gilt daher auch, wenn bei einzelnen Abschlüssen nicht mehr ausdrücklich auf diese Vereinbarung Bezug genommen wird.

Für Lieferanten, die zusätzlich am Standort Detmold anliefern, gilt weiterhin das Hauptdokument TLB\_0001 in der jeweils aktuellen Version.

## Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben

Die in dieser Unterlage enthaltenen Vorgaben sind vom Lieferanten einzuhalten. Durch die Bestätigung der Kenntnisnahme der Vereinbarung erklärt der Lieferant, dass er die in dieser Logistikvereinbarung definierten Anforderungen zu den Transport-, Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften erfüllen kann. Weidmüller behält sich die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben vor und wird bei Beanstandungen Rücksprache mit dem jeweiligen Lieferanten halten.

Bei Rückfragen, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung auftreten, ist der jeweilige Weidmüller Disponent Ansprechpartner des Lieferanten.



## Begriffsdefinitionen

### Verpackungseinheit

#### Packgut

Zu verpackende Artikel.

#### Produktverpackung

Ganze oder teilweise physische Umhüllung von Packgütern zur Abgrenzung der Warenmenge oder Sicherung der Ware. Die Verpackung soll das Packgut selbst und andere Güter vor Beschädigungen sowie die Menschen, die mit den Gütern hantieren, vor Verletzungen schützen.

Die Produktverpackung muss gemäß den in der TLB 0003 festgelegten Anforderungen gekennzeichnet werden.

#### Packhilfsmittel

Zubehör, das neben dem Verschließen bzw. Sichern der Packmittel, Packstücke oder Ladeeinheiten auch zum Schutz des Packgutes dient (z.B. Stretchfolie, Korrosionsschutzpapier, Umreifungsband).

#### Verpackungseinheit

Kleinste Packeinheit. Sie darf nur einen einzigen Artikel (Teile mit derselben Artikel Nummer) enthalten. Die innere Verpackung hat die Aufgabe, Teile entsprechend der Empfindlichkeit innerhalb der äußeren Verpackung zu polstern oder zu fixieren.



Abbildung 1: Bestandteile einer Verpackungseinheit

## Packstück

### Ladehilfsmittel

Tragendes Mittel zur Zusammenfassung von Verpackungseinheiten zu einem Packstück oder Packstücke zu einer Ladeeinheit.

### Packmittel

Erzeugnisse, die zur Verpackung anderer Produkte verwendet werden. Dies können u.a. Tüten, Säcke, Trays oder Deckel sein.

### Packstück

Transport- bzw. Lagereinheit.

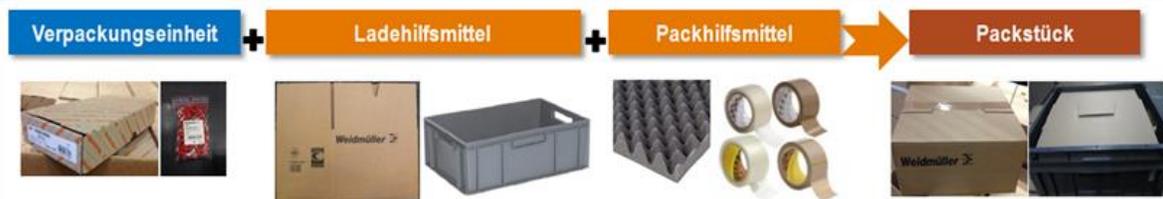


Abbildung 2: Bestandteile eines Packstücks

## Ladeeinheit

### Ladeeinheitsicherungsmittel

Zubehör, das zur Sicherung der Ladeeinheit und zum Schutz der Packstücke dient (z.B. Stretchfolie, Umreifungsband)

### Ladeeinheit

Eine Ladeeinheit setzt sich aus einem Ladehilfsmittel (z.B. IPPC-Palette) und mehreren Packstücken zusammen



Abbildung 3: Bestandteile einer Ladeeinheit

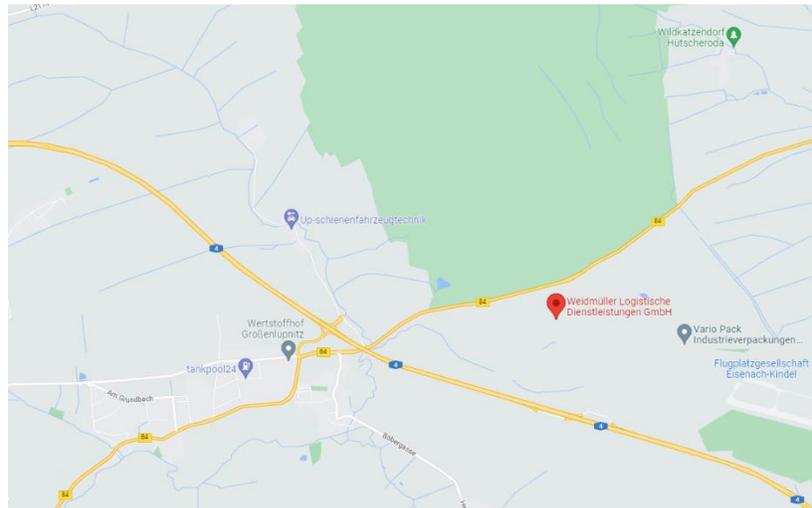
## Informationen zur Anlieferung

### Anlieferadresse

Die Anlieferadresse des WDC lautet wie folgt:

Weidmüller Interface GmbH & Co. KG  
c/o Weidmüller Logistische Dienstleistungen GmbH  
Am Künkelhof 3  
99820 Hørselberg-Hainich  
+49 (0)36920/947001

Nachfolgend finden Sie die Lage des WDC im Zusammenhang mit der Anbindung an die BAB. Als Abfahrt empfiehlt sich die Ausfahrt „Eisenach-Ost“.



**Abbildung 4:** Anfahrt zum WDC Hørselberg-Hainich

## Allgemeine Informationen zur Warenannahme

Ein Wareneingang am WDC ist von Montag bis Freitag zwischen 7 Uhr und 18 Uhr möglich.

Verspätet sich der Transport um mehr als 1 Stunde oder muss komplett entfallen, kann das WDC unter folgender Telefonnummer kontaktiert werden: +49 (0)36920/947001

Alle Frachtführer müssen sich zunächst im Wareneingangsbüro anmelden und zur Kontrolle die Lieferpapiere (Frachtbrief CMR, Lieferschein, Ladeliste) bereithalten. Da alle Hallen im WDC als Luftfrachtsicherheitsbereich eingestuft sind, ist es keinem Frachtführer oder Lieferanten gestattet die Halle eigenständig zu betreten. Erst nach Aufforderung und unter Begleitung eines WE-Mitarbeiters von Weidmüller darf die Halle betreten werden.

## Lieferscheine

Zur eindeutigen Identifizierung der Ladeeinheit müssen an jeder Palette Lieferschein und Packstückinhaltsliste angebracht werden. Folgende Bestellinformationen sind zwingend erforderlich (als Klartext und als Barcode):

- Weidmüller Bestellnummer mit Bestellposition
- Weidmüller Artikel Nummer und –bezeichnung
- Gesamtmenge der Lieferung und Menge pro Versandeinheit
- Ursprungsland und Zolltarifnummer (nur numerisch)
- Zusätzliche Informationen nach Abstimmung

Werden von Weidmüller weitere Dokumente zur Lieferung verlangt, wie etwa ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 oder ein Oberflächenprotokoll, so sind diese der Lieferung beizulegen und gemeinsam mit dem Lieferschein bei der Warenannahme an das WDC zu übergeben.

## Wareneingangsprüfung

Das WDC führt – von einigen Artikeln abgesehen – in der Wareneingangsprüfstelle lediglich eine logistische Prüfung eingehender Vertragsprodukte hinsichtlich Stückzahl, Artikel Nummer und äußerlich offensichtlich erkennbarer Transportschäden durch. Weitergehende Obliegenheit gemäß § 377 HGB hat Weidmüller nicht.

Die im Auftrag Weidmüllers etwaig durchgeführte Wareneingangsprüfung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung, mangelfrei zu liefern.

Entdeckt das WDC im Auftrag von Weidmüller bei einer solchen Prüfung oder später einen Fehler oder Schaden, wird Weidmüller diesen dem Lieferanten/Hersteller unverzüglich anzeigen.

## Auftragsbestätigung

Lieferungen an Weidmüller können grundsätzlich nur auf Basis einer Auftragsbestätigung erfolgen. Diese beinhalten dabei nur Angaben zu Liefertermin und -mengen und sind innerhalb von 2 Werktagen schriftlich (über die vereinbarten Kommunikationswege) zu bestätigen. Jede Abweichung davon muss vorab mit dem jeweils verantwortlichen Disponenten verbindlich abgestimmt und vereinbart werden.

## Anlieferung von Gefahrgut

Grundsätzlich hat eine Lieferung von Gefahrgut durch den Lieferanten **frei Haus** zu erfolgen. Die gesetzlichen Vorschriften für den Transport von Gefahrgut sind vom Lieferanten dringend einzuhalten. Der Lieferant haftet für Folgeschäden, die sich aus der Nichtbeachtung ergeben und ist verpflichtet, Weidmüller im Schadensfall auf erstes Anfordern von jeder Haftung freizustellen. Einzuhalten sind die Anforderungen der ADR/GGVSEB, bei Seefracht der IMDG Dangerous Goods Code und bei Luftfracht die IATA Dangerous Goods Regulations in der aktuellen Fassung.

## Importabwicklung

Importsendungen von Lieferanten werden vor der Anlieferung per E-Mail an die Zoll- und Versandabteilung von Weidmüller gemeldet. In der E-Mail werden die relevanten Dokumente (Rechnung, Packliste, Ursprungszeugnis, Frachtbrief) übertragen. Nachfolgend finden Sie die Kontaktdaten der Zoll- und Versandabteilung:

**E-Mail:** [import@weidmueller.com](mailto:import@weidmueller.com)

**Tel.:** +49(0)5231 14-291633

**Fax:** +49(0)5231 14-251633

## **Langzeit- Lieferantenerklärung gemäß der Verordnung (EU) 2015/2447 (nur EU- Lieferanten)**

Die Langzeit-Lieferantenerklärung muss spätestens bei der ersten Lieferung abgegeben werden. Die Erklärung muss folgende Angaben enthalten:

- Länder des Handelsabkommens
- Weidmüller Produktbezeichnung
- Weidmüller Artikel Nummer
- Zolltarifnummer
- Ursprungsland
- Region (nur wenn CoO Deutschland ist)
- Präferenzielle Behandlung (ja/nein)
- Ggf. ausgeschlossene Handelsabkommensländer

Die Langzeitlieferantenerklärung wird an alle Lieferanten elektronisch per Post über die SAP Global Trade Services (GTS) versandt und muss digital unter Verwendung des Adobe Acrobat Readers an Weidmüller zurückgesendet werden.

Wenn die Produkte nicht präferenzbegünstigt sind, benötigen wir eine IHK (Industrie- und Handelskammer) Langzeit-Lieferantenerklärung für den nicht-präferenziellen Ursprung oder ein Ursprungszeugnis. Im Falle eines außereuropäischen Ursprungs muss die CCI-Langzeitlieferantenerklärung von Ihrer lokalen IHK bestätigt und unterzeichnet werden.

## Logistische Beanstandungen

Als logistische Beanstandungen werden Abweichungen von den von Weidmüller geforderten Anlieferrichtlinien und den in der Bestellung angeforderten und vom Lieferanten bestätigten Mengen klassifiziert. Dazu gehören insbesondere die nachfolgenden Fehlerarten:

- Mehr- oder Mindermenge in der Anlieferung: Die tatsächliche Liefermenge weicht zur Auftragsbestätigung und zum Lieferschein ab und wird in beiden Fällen beim Lieferanten angezeigt.
- Falschlieferungen: Diese können in zwei Varianten vorkommen. Der Artikel in der Verpackung entspricht dem Etikett, aber **nicht der Bestellung** ODER der Artikel in der Verpackung entspricht **nicht dem Etikett**, aber der Bestellung
- Transportschaden: Anlieferung von Ware, die äußerlich sichtbar beschädigt ist (Verpackung)
- Verpackungsfehler: Verstoß gegen die Verpackungsvorschriften aus der Supplier Guideline
- Etikettenfehler: Verstoß gegen die Etikettier Vorschriften aus der Supplier Guideline
- Liefertermin: Abweichungen vom bestätigten Liefertermin außerhalb des von Weidmüller zugelassenen Lieferzeitfensters

Wird in der Anlieferung im Warenverteilzentrum einer der o.g. Fehler festgestellt, werden diese von unserem WDC dokumentiert (Foto, Fehlerbeschreibung) und an Weidmüller übermittelt. Die Fehler werden durch zuständigen Disponenten beim Lieferanten in Schriftform angezeigt und Korrekturmaßnahmen werden vereinbart. Evtl. auftretende Folgekosten werden durch Weidmüller an den Lieferanten weiterbelastet.

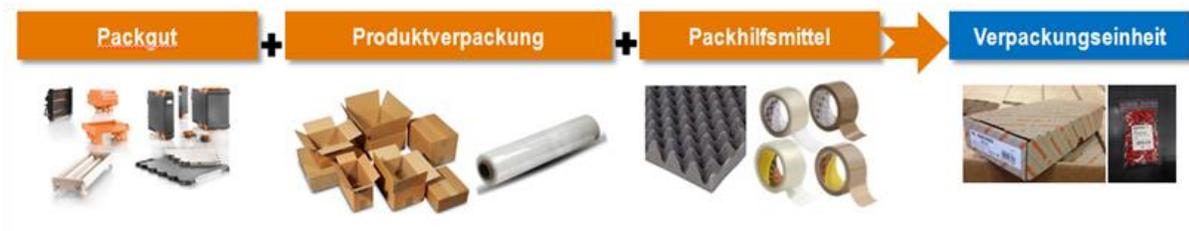
## Abholaufträge

Bei einem ex-works Versand finden Sie Informationen zur Abwicklung auf der Bestellung. Das Vorgehen ist unten beschrieben.

1. Bei einem ex-works Versand nimmt der Lieferant die Transportavisierung an das zuständige Transportunternehmen bis 12 Uhr lokaler Zeit des Vortages der Abholung vor. Liegt ein separater Tourenplan mit dem Spediteur vor, kann dieser wie vereinbart umgesetzt werden. Dem Spediteur müssen alle sendungsrelevanten Daten zur Verfügung gestellt werden.
2. Entscheidung, ob die Artikel als Paket oder per Palette angeliefert werden sollen.
3. Als Richtlinie gilt: Bis zu 3 Pakete können separat angeliefert werden. Bei mehr als 3 Paketen ist der Versand auf einer Palette nach den Verpackungsrichtlinien zu wählen.
4. Ausfüllen des Abholauftrags und Versand des Dokuments an das Transportunternehmen

## Verpackungseinheiten und ihre Kennzeichnung

### Bestandteile einer Verpackungseinheit (VPE)



### Zugelassene Materialien für Produktverpackungen

Damit der logistische Aufwand auf ein Minimum beschränkt und der Prozess der stofflichen Verwertung optimal gestaltet werden kann, werden nur bestimmte recyclingfähige Materialien zugelassen.

#### Zugelassene Materialien:

PE, PP, PET, ABS nach DIN 6120

#### Verbotene Materialien:

Materialien mit einer kumulativen Konzentration von 100ppm lt. EU-Verpackungsrichtlinie 94/62/EG (Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI)

In begründeten Ausnahmefällen können Bitumen-, Wachs-, Paraffin- und Ölpapiere sowie Styropor, nach schriftlicher Genehmigung durch Weidmüller, eingesetzt werden.

## Anforderungen an Produktverpackungen und Verpackungseinheiten

Die Konzipierung der Verpackung erfolgt auf Basis ökologischer, ökonomischer und qualitativer Kriterien.

### Anforderungen an Verpackungseinheiten:

- Leichte Handhabung und optimale Lagerfähigkeit
- Schutz des Packgutes
- Ladehilfsmittel optimiert (Bsp. Euronormbehälter)

Eine Verpackungseinheit darf nur Produkte mit derselben Artikel Nummer enthalten. Diese besteht aus Einwegverpackungsmaterial und darf das Außenmaß von 495x355x182 mm nicht überschreiten. Dies liegt daran, dass das Innenmaß eines ENB 565x365x200 mm beträgt und sonst überschritten werden würde. Im Falle einer Überschreitung der Maße ist eine Abstimmung notwendig. Die Auswahl einer geeigneten Verpackung für die Verpackungseinheit erfolgt in Abstimmung mit Weidmüller und ist mit dem zuständigen Disponenten abzustimmen. Es sind Kartonagen mit Weidmüller-Streudruck zu verwenden. Falls Kartonagen ohne Weidmüller Streudruck verwendet werden, ist das Etikett mit Weidmüllerschriftzug und Bildmarke (Weidmüller Krallen) zu versehen. Die Planung und Festlegung der Verpackungsmaterialien (Art und Größe) ist, falls nicht anders vereinbart, mit Weidmüller vor der Lieferung abzustimmen.

## Kennzeichnung von Verpackungseinheiten

Eine eindeutige und systematische Kennzeichnung von Packstücken sowie die Übergabe geforderter warenbegleitender Informationen sind für eine schnelle Identifikation der gelieferten Teile unerlässlich. Daraus resultieren allgemeine Vorgaben für die Kennzeichnung der Verpackungen.

### Vorgaben für die Kennzeichnung von Verpackungseinheiten:

- Jede Verpackungseinheit, ist deutlich und sichtbar zu kennzeichnen
- Produkte mit begrenzter Haltbarkeit müssen sichtbar mit dem Herstellungsdatum und dem Mindesthaltbarkeitsdatum auf der Verpackungseinheit gekennzeichnet werden

Verpackungseinheiten mit Produkten von Weidmüller sind mit einem Weidmüller-Etikett zu kennzeichnen. Das Etikett ist in schwarzer Schrift auf weißem Papier zu drucken.

Nähere Informationen zu den Etiketteninhalten sind unserer aktuellen TLB003 „Etikettendruck durch Lieferanten“ zu entnehmen, die auf unserer Homepage unter den Einkaufs- und Lieferanteneinformationen zu finden ist.

Alle weiteren Angaben wie z.B. Seriennummern sind mit Weidmüller abzustimmen. Die Seriennummer des Lieferanten kann auf einem Zusatzeetikett ausgewiesen werden. Sie darf jedoch nicht in einer Linie mit dem EAN-Code angebracht werden, der die Weidmüller Artikel Nummer wiedergibt. Auch die Artikel Nummer des Lieferanten ist als Barcode und Klartext auszuweisen. Der zu verwendende Barcode für die lieferanteneigene Seriennummer entspricht dem Typ 128 mit **maximal** 18 Stellen.

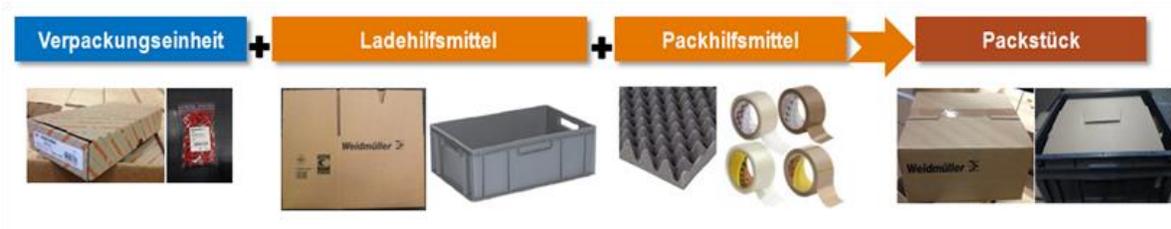
Die Etiketten sind aktuell und auftragsbezogen zu erstellen und wie folgt auf der Produktverpackung anzubringen. Für die Kennzeichnung von Produktverpackungen müssen die Vorgaben von Weidmüller eingehalten werden. Die dafür benötigten Informationen werden durch den zuständigen Disponenten von Weidmüller an den Lieferanten mitgeteilt. Sonderetiketten sind ebenfalls nach Absprache zu erstellen. Die Größe der Etiketten müssen dabei an die Produktverpackungen angepasst werden. Dabei ist zu beachten, dass alle benötigten und auf der vorherigen Seite definierten Informationen auf dem Etikett vorhanden und lesbar sind.



**Abbildung 5:** Anbringen der Weidmüller-Etiketten an Produktverpackungen

## Packstücke und ihre Kennzeichnung

### Bestandteile eines Packstücks



### Euronormbehälter (ENB)

Der Euronormbehälter hat ein Außenmaß von 600x400x220 mm und ein Innenmaß von 565x365x200 mm. Das maximal zulässige Bruttogewicht beträgt 25 kg (Eigengewicht der ENB ca. 2,6 Kg).



**Abbildung 6:** Euronormbehälter [Industriestandard]

Für die Benutzung des Euronormbehälters gilt die sortenreine Verwendung, d.h. der ENB darf nur mit einem Artikel befüllt werden. Beim Befüllen der ENB ist grundsätzlich darauf zu achten, dass die Stapelfähigkeit nicht eingeschränkt wird. Um diese zu gewährleisten, ist der ENB maximal bis 2 cm unter den Rand zu befüllen. Bei Tütenwaren dürfen keine Ecken über den Rand überstehen.

Bitte vermeiden Sie zusätzliche Verpackungen (wie z.B. Casepacks oder Umverpackungen.).

Bitte packen Sie die Verpackungseinheiten direkt in den ENB.



**Abbildung 7:** Ordnungsgemäße Befüllung von Euronormbehältern

Der ENB ist vor Beschädigung und Verformung zu schützen. Ggf. ist beim Einbinden eine Deckplatte oder ein Kantenschutz zu verwenden. Der Barcode des ENB darf nicht beschädigt werden. Es ist untersagt die ENB zu beschriften oder zu bekleben. Auch dürfen die werkseitig aufgebrachten Barcodes nicht beschädigt, überklebt oder entfernt werden.

## Gewichtsbeschränkungen

Generell dürfen Pakete bei Weidmüller bis zum gesetzlichen Rahmen von 31,5 kg angeleifert werden. Bei ENB ist darauf zu achten, dass das Gewicht maximal 25 kg (brutto) nicht überschreitet, um den Anforderungen an einen ökonomischen Arbeitsplatz gerecht zu werden. Packstücke (wenn es sich nicht um ENB), die das Gewicht von 25 kg überschreiten, müssen mit dem Hinweis „heavy“ gekennzeichnet werden. Packstücke mit einem Gewicht von über 31,5 kg, sind immer auf dafür vorgesehenen Ladehilfsmitteln (Paletten) anzuliefern.

## Bereitstellung von ENB

Zur Erreichung und Sicherstellung von gemeinsamen Qualitäts-, Versorgungs- und Bestandszielen gilt die nachstehende Regelung zum Behälterkreislauf.

### Bestellinformationen:

- Nur palettenweise á 20 Euronormbehälter
- Anlieferzeit von 5 Tagen muss eingeplant werden
- Bei Zusatzbedarfen über der Regelbestellung von mehr als 10 Paletten (200 ENB) ist eine individuelle Abstimmung notwendig
- Es ist möglich, Paletten zu stapeln (1 Palette über der anderen)

Versäumt es der Lieferant, ENB rechtzeitig anzufordern oder zu beschaffen, hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten (z.B. Fracht-kosten, Umpackkosten) zu tragen. Eine mangelnde Bevorratung von ENB's beim Lieferanten darf nicht zu einer Lieferverzögerung führen. Der Lieferant definiert im Rahmen der Notfallplanung vor Erstanlieferung entsprechende ENB – konforme Ausweichverpackungen. Der Lieferant informiert Weidmüller unverzüglich bei Bekanntwerden des Behältermangels und holt eine Freigabe zur Anlieferung in Ausweichverpackungen bei Weidmüller ein.

Bestellungen von ENB's durch den Lieferanten können an die nachfolgende E-Mail Adresse gerichtet werden: [enb@weidmueller.de](mailto:enb@weidmueller.de)

## Lagerung von ENB

Der Lieferant ist nach der Übernahme der Leerbehälter ENB für eine sachgemäße, vor Witterungseinflüssen geschützte Lagerung verantwortlich. In diesem Sinne sind die ENB so zu lagern, dass eine Verschmutzung vor, während und nach dem Produktions-, Liefer- und Transportprozessprozess auszuschließen ist. Hierfür sorgt auch ein in sich geschlossener und zugriffsicherer Transport.

## Kennzeichnung von Packstücken

Jedes Packstück, meistens bestehend aus mehreren Verpackungseinheiten, ist deutlich mit Artikel Nummer und Stückzahl zu kennzeichnen.



**Abbildung 8:** Kennzeichnung von Packstücken

## Ladeeinheiten und ihre Kennzeichnung

### Bestandteile einer Ladeinheit



### Anforderungen an Paletten

Im WDC werden nur entweder hitzebehandelte Einweg-Paletten nach IPPC-Vorgaben (auf dem Mittelfuß gedrucktes Label) oder Standard Euro-Paletten angenommen. Diese müssen das Maß 1200x800x150mm haben, dürfen ein Gesamtgewicht von 800 kg und eine maximale Gesamthöhe von 1450 mm nicht überschreiten.



Abbildung 9: Hitzebehandelte Palette mit IPPC-Kennzeichnung

#### Nicht erlaubte Ladehilfsmittel sind:

- Gitterboxen
- Kunststoffpaletten

Materialien aus Vollholz erfordern eine Behandlung und Kennzeichnung IPPC (International Plant Protection Convention).



Abbildung 10: Symbol für IPPC

## Vorgaben zur Anlieferung und Anordnung von Ladeeinheiten

Die Packstücke sind so auf dem Ladehilfsmittel anzuordnen, dass das Gewicht gleichmäßig verteilt ist. Die Größe der Packstücke muss, denen der Ladehilfsmittel entsprechen. Ein Überstand des Ladegutes ist nicht zulässig.



**Abbildung 11:** Beispiel einer optimalen Anlieferung von Sendungen

Die vom Lieferanten angelieferten Artikel sind in einer ausreichenden, der Ware angemessenen und beförderungssicheren Transportverpackung zu verpacken. Transportschäden, die durch unzureichende Verpackung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

Der Lieferant übergibt sämtliche Versandeinheiten, logistisch optimiert, an den Transportdienstleister (Spediteur, Paketdienst). Hierbei sind mehrere kleine Einheiten unter Beachtung der allgemein bekannten Maß- und Gewichtsbegrenzungen zu einer größeren Versandeinheit zusammenzufassen.

Bei Anlieferung von Langgut sind Einzelschienen auf stabilen Brettern zu fixieren. Die Enden der Schienen müssen mit einem Kantenschutz versehen werden.

Bei Anlieferung in ENB (Euronormbehältern) beachten Sie bitte die folgenden Punkte:

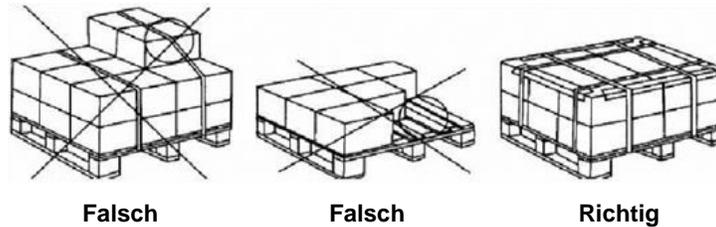
- Die Paletten sollten mit 4 ENB pro Ebene und 5 Ebenen in die Höhe gestapelt werden. (20 ENB insgesamt).
- Es können in einem normalen LKW zwei Paletten übereinandergestapelt werden.
- Leichtere Paletten sollten auf schwereren Paletten gestapelt werden.
- Das maximale Gewicht einer auf einer ENB-Palette gestapelten Palette sollte 450 kg **nicht** überschreiten.



Abbildung 12: Zwei Paletten mit Euronormbehältern

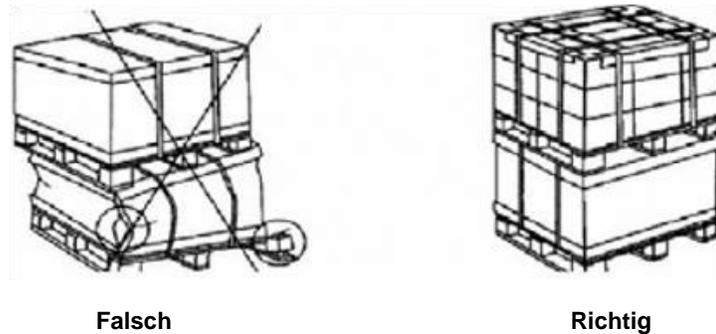
Anforderungen an eine optimale Anordnung der Packstücke und Ladehilfsmittel zu einer Ladeeinheit:

- Gleichmäßige Gewichtsverteilung
- Grundmaß des Ladehilfsmittel darf nicht überschritten werden
- Optimale Packdichte für hohe Platzausnutzung
- Sicherung gegen plötzliche Bewegungen oder permanente Erschütterungen
- Stapelfähigkeit von Ladeeinheiten



**Abbildung 13:** Korrekte Anordnung von Transportverpackungen auf Ladehilfsmitteln

Der Lieferant muss bei unterschiedlichen Verkehrsträgern wie See- und Luftfracht die davon ausgehenden, charakteristischen Transportbedingungen beachten und die Verpackung sowie die Sicherung der Ware gemäß den Bestimmungen anpassen.



**Abbildung 14:** Stapelfähigkeit von Sendungen

Ist diese Stapelfähigkeit der Ladeeinheiten aufgrund der Beschaffenheit des Packstückes nicht gegeben, müssen Ladeeinheiten entsprechend gekennzeichnet werden.

## Packstückinhaltsliste

Eine Packstückinhaltsliste muss für jede Ladeeinheit bereitgestellt werden und beinhaltet eine Übersicht über die auf dieser Ladeeinheit befindlichen Positionen.

Dazu werden die folgenden Daten auf der Packliste benötigt:

- Adresse
- Weidmüller Artikel Nummer (Klartext und Barcode)
- Beschreibung
- Menge
- Anzahl Mengeneinheiten (Klartext und Barcode)
- Nummer des Packstücks
- Kundennummer
- Lieferscheinnummer
- Bestellnummer (Klartext und Barcode)
- Brutto- und Nettogewicht
- Positionsnummer von Weidmüller

Abweichende Packstückinhaltslisten müssen mit dem jeweiligen Disponenten im Voraus der Anlieferung abgesprochen werden.

Für die Barcodes sind die vorher definierten Standards aus dem Kapitel „Kennzeichnung von Ladehilfsmitteln“ zu nutzen.

